



ORDNUNG FÜR
AUSSCHÜSSE, REFERATE, ARBEITSGRUPPEN
UND BEIRÄTE

des Deutschen Skiverbandes e.V.

genehmigt durch die Verbandsversammlung
des Deutschen Skiverbandes
am 17. Oktober 2015
in München

Ordnung für Ausschüsse, Referate, Arbeitsgruppen und Beiräte

im Deutschen Skiverband e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Deutsche Skiverband gibt sich aufgrund von § 10 Abs. 4 Nr. 4 seiner Satzung diese Ordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Ordnung enthält allgemeine Bestimmungen über Gremien im Sinn von § 7 Abs. 1 u. 2 der Satzung sowie über Beiräte und Arbeitsgruppen, soweit spezielle Ordnungen keine gesonderten Regelungen vorsehen.

§ 3 Mitglieder des Präsidiums

Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Skiverbandes e.V. haben ein Teilnahmerecht als außerordentliches Mitglied in allen Gremien, Ausschüssen und Beiräten.

§ 4 Ausschüsse

Ausschüsse sind in Ordnungen vorgesehene Gremien, die aus ehrenamtlichen Vertretern des DSV, der Landesskiverbände sowie aus hauptamtlichen Vertretern des DSV e. V. und/oder seiner Gesellschaften im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 2 seiner Satzung zusammengesetzt sind. Die Ausschussvorsitzenden werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Ausschüsse nehmen bestimmte Aufgabenbereiche im Rahmen des zur Verfügung stehenden Etats im Leistungs- oder Breitensport verantwortlich wahr.

§ 5 Referate

Referate sind in Ordnungen vorgesehene oder von der Verbandsversammlung eingerichtete Gremien, die jeweils aus einem ehrenamtlichen, von der Verbandsversammlung gewählten Referatsleiter bestehen und ein bestimmtes Aufgabengebiet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Etats im Leistungs- oder Breitensport zu betreuen haben.

§ 6 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind vom Präsidium oder den Ausschussvorsitzenden bestellte Kommissionen aus mindestens 3 Mitgliedern, die für bestimmte Aufgaben über eine gewisse Zeit gebildet werden und dem Präsidium bzw. dem jeweiligen Ausschuss ihre Arbeitsergebnisse vorzulegen haben. Der Arbeitsgruppe sitzt in der Regel der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses vor. Der Vorsitzende einer vom Präsidium eingesetzten Arbeitsgruppe mit übergreifenden Aufgaben wird vom Präsidium bestimmt.

§ 7 Beiräte

Beiräte sind beratende Gremien auf besonderen Spezialgebieten, deren ehrenamtlich tätige Mitglieder - Kapazitäten in ihrem Fachgebiet - vom Präsidium ggf. im Einvernehmen mit dem Vorstand der FdS und/oder der SiS berufen und abberufen werden können. Die Berufung der einzelnen Mitglieder erfolgt in der Regel ohne Befristung. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Ein Beirat tagt in der Regel einmal jährlich.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Sitzungen

- I. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Das Präsidium ist von der Einberufung zu unterrichten. Soweit nicht in speziellen Ordnungen geregelt, gilt als Richtlinie, dass Ausschüsse in der Regel nicht mehr als zwei mal jährlich und Arbeitsgruppen nicht mehr als vier mal jährlich Sitzungen abhalten. Das Präsidium hat das Recht und die Pflicht, im Sinne sparsamer Haushaltsführung Aktivitäten der Ausschüsse, Referate, Arbeitsgruppen und Beiräte einzuschränken, wenn sich abzeichnet, dass der Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten Mittel nicht eingehalten wird.

- II. Müssen in dringenden Fällen Sitzungen kurzfristig einberufen werden, so erfolgt dies durch den jeweiligen Vorsitzenden. Dieser hat die kurzfristige Einberufung dem Präsidium gegenüber zu begründen. Das Präsidium kann seinerseits Sitzungen von Ausschüssen, Referaten, Arbeitsgruppen und Beiräten einberufen.
- III. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der jeweilige Vorsitzende
- IV. Einladungen zu Ausschuss-, Referats- und Beiratssitzungen müssen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung eine Frist von 14 Tagen liegt. Zu Sitzungen von Arbeitsgruppen ist eine schriftliche Einladung nicht erforderlich, jedoch sollte die Einladung mindestens 3 Tage vor der Sitzung erfolgen.
- V. In den in der Ordnung genannten Gremien ist eine Vertretung der jeweils benannten Mitglieder möglich; soweit ein Landesverbandsvertreter als Mitglied benannt ist, muss dieser Vertreter jedoch auch diesem Verband angehören.

§ 9 Sitzungsleitung

Die Leitung der Sitzungen hat der jeweilige Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, soweit nicht ausdrücklich bestimmt, der von dem Vorsitzenden bestellte Vertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch kann der Sitzungsleiter weitere Personen als Berater ohne Stimmrecht zulassen.

§ 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied eines Ausschusses, eines Referats, einer Arbeitsgruppe oder eines Beirats hat - soweit nicht anderweitig geregelt - eine Stimme.

Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

§ 11 Beschlüsse

Bei ordnungsgemäßer Einladung und erkennbarer Entscheidungsgrundlage besteht Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren sind mit zeitlich begrenzter Rückmeldung von mindestens 7 Tagen möglich.

§ 12 Protokolle

Über Sitzungen sind zumindest Ergebnisprotokolle zu fertigen. Sie sind vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern sowie dem Präsidium unter Anfügung der Anwesenheitsliste innerhalb von 2 Wochen zuzusenden.

§ 13 Reisekosten

Die Landesskiverbände tragen die Reisekosten für die von ihnen entsandten Vertreter.

§14 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wurde in der Verbandsversammlung am 17. Oktober 2015 in München beschlossen.